Heute hat der Bundesrat gewisse Lockerungen der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen. Für den kirchlichen Bereich sind vor allem zwei Änderungen wichtig, sie gelten **ab dem 1. März 2021**:

- Kinder- und Jugendchöre (Sängerinnen und Sänger mit Jahrgang 2001 und jünger) dürfen proben, Aufführungen vor Publikum (und somit auch der Einsatz im Gottesdienst) bleiben aber unzulässig.
- Gemäss geänderter Bundesverordnung sind Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit (Personen mit Jahrgang 2001 und jünger) wieder zulässig unter folgenden Voraussetzungen:
    - Eine Fachperson betreut die Kinder und Jugendlichen.
    - Es wird ein Schutzkonzept umgesetzt, wesentlich dabei ist das Einhalten der Maskenpflicht in Innenräumen (Personen ab 12 Jahren) sowie der Hygienevorschriften.
    - Feste, Tanzveranstaltungen und die Ausgabe von Speisen und Getränken sind nicht zulässig.

  Dank dieser Bestimmung und in diesem Rahmen sind beispielsweise auch Aktivitäten zur Firmvorbereitung möglich.
  Die Firmtreffen mit den Firmspendern finden in der Regel digital statt.
  Die Firmverantwortlichen nehmen wie gewohnt Rücksprache mit der Bischöflichen Kanzlei (Philipp Gerschwiler).

- Ein Schutzkonzept wird wie oben beschrieben vorausgesetzt. Gerne bieten die akjs und die DAJU Rat bei der Erstellung eines solchen Konzepts. Das Konzept kann sich am Rahmenkonzept des Schweizer Dachverbands für offene Jugendarbeit (DOJ) orientieren. Den Link findet ihr auf der DAJU Website.